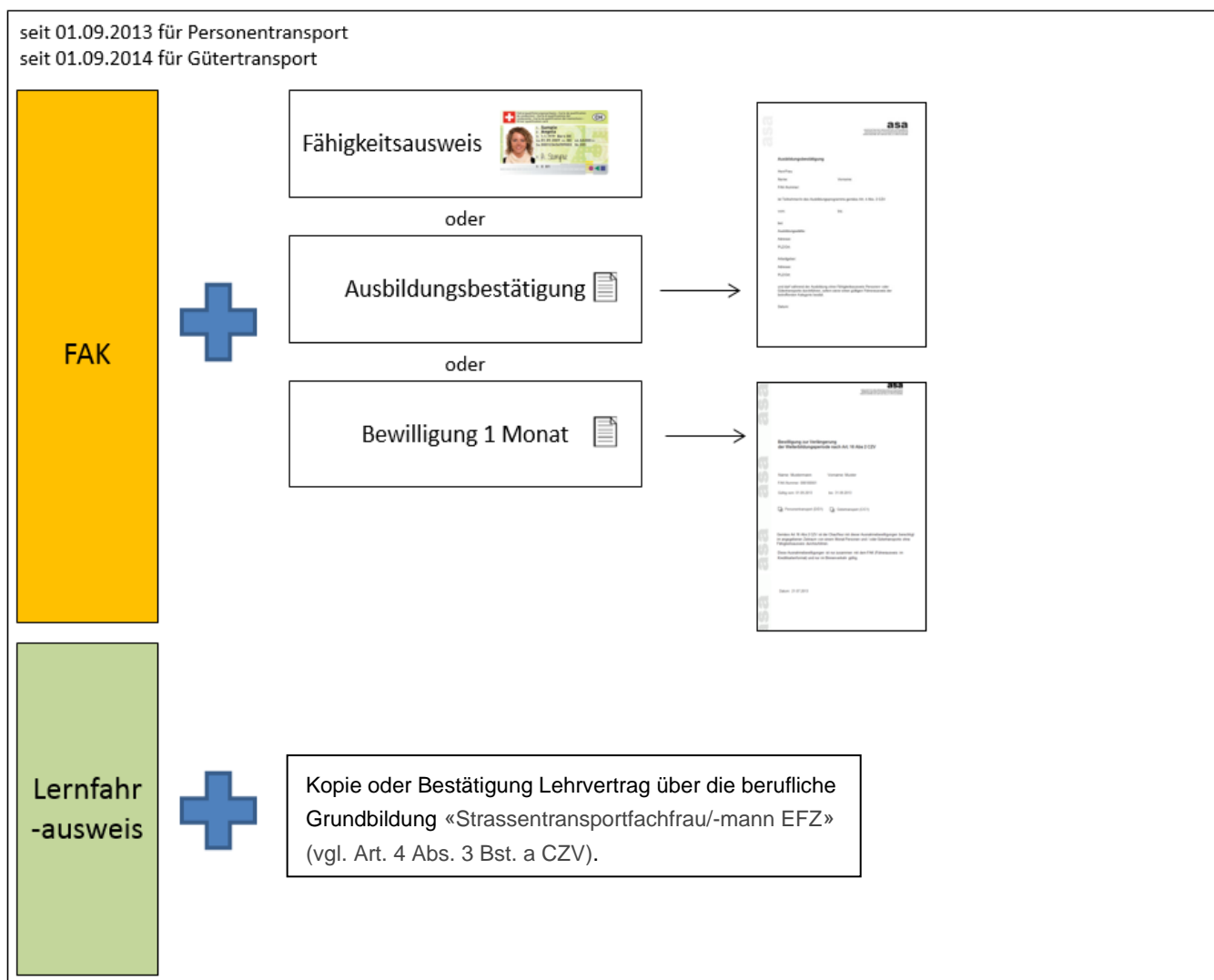


## Chauffeurzulassungsverordnung (CZV): Merkblatt für die Polizei

In der Schweiz ist für Personentransporte – dazu gehören auch Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte – mit Cars und Bussen (Kategorie D) sowie Kleinbussen mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz (Unterkategorie D1) seit dem 1. September 2013 zusätzlich zum entsprechenden Führerausweis der Fähigkeitsausweis (= Fahrerqualifizierungsnachweis) obligatorisch. Für Gütertransporte mit Motorwagen der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 ist dieser Fähigkeitsausweis seit dem 1. September 2014 zusätzlich zum entsprechenden Führerausweis obligatorisch.

### Was muss bei einer Polizeikontrolle beachtet werden?

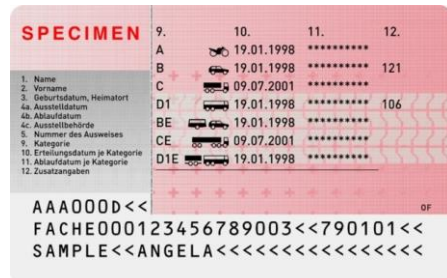
Seit dem 1. September 2013 bzw. 2014 müssen CZV-pflichtige Fahrer/innen mit Schweizer Führer- oder Lernfahrerausweis der entsprechenden Kategorien (D und C) bzw. der Unterkategorien (D1 und C1) im Personen- bzw. Gütertransport bei einer Polizeikontrolle folgende gültigen Dokumente vorweisen können:



### Führerausweis im Kreditkartenformat (Laser-FAK) neu seit April 2023

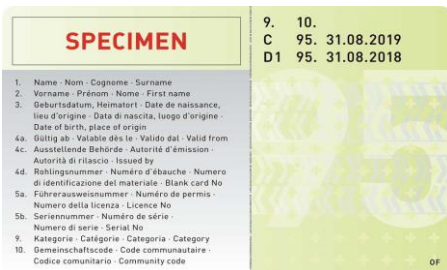


### Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)



- Im Laser-FAK oder FAK muss die entsprechende Kategorie (D, C) bzw. Unterkategorie (D1, C1) eingetragen sein.
- Die Zusatzangaben unter Ziffer 12 sind zu beachten (speziell bei D1).

### Fähigkeitsausweis oder Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95)



- Der Fähigkeitsausweis ist nur zusammen mit der entsprechenden Kategorie (D, C) bzw. Unterkategorie (D1, C1) im Laser-FAK oder FAK gültig.
- Gültigkeit des Fähigkeitsausweises: Das Ablaufdatum ist auf der Rückseite des Fähigkeitsausweises hinter dem Code 95 ersichtlich.
- Auf dem Fähigkeitsausweis ist jeweils nur die höchste Kategorie (D, C) bzw. Unterkategorie (D1, C1) aus dem Laser-FAK oder FAK und ohne Zusatzangaben aufgeführt.



Da der Fähigkeitsausweis nur zusammen mit dem Laser-FAK oder FAK gültig ist, muss die Nummer des Fähigkeitsausweises (Ziffer 5a) identisch sein mit der Nummer des Laser-FAK oder FAK (Ziffer 5). Dies ist für Fahrten im Ausland sehr wichtig. Im Binnenverkehr ist der/die Chauffeur/in darauf hinzuweisen, dass er/sie einen neuen Fähigkeitsausweis bestellen muss, sollte die Nummer des Fähigkeitsausweises (Ziffer 5a) von der Nummer des Laser-FAK oder FAK (Ziffer 5) abweichen.

### Ausbildungsbestätigung

Die CZV erlaubt Personen, die sich auf die CZV-Prüfungen vorbereiten, während eines Jahres im Binnenverkehr Personen- oder Gütertransporte ohne Fähigkeitsausweis durchzuführen. Voraussetzung dazu ist die Teilnahme an einem anerkannten Ausbildungsprogramm sowie der Besitz eines gültigen Laser-FAK oder FAK der betreffenden Kategorie (D, C) bzw. Unterkategorie (D1, C1).

Gemäss [Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b CZV](#) müssen die Teilnehmenden solcher Ausbildungsprogramme auf ihren Fahrten eine Bestätigung der Ausbildungsstätte mitführen. Mit dieser Ausbildungsbestätigung dürfen sie während der Ausbildung ohne Fähigkeitsausweis Personen- bzw. Gütertransporte durchführen, sofern sie einen gültigen Laser-FAK oder FAK der betreffenden Kategorie (D, C) bzw. Unterkategorie (D1, C1) besitzen.

- Die Ausbildungsbestätigung ist nur zusammen mit der entsprechenden Kategorie (D, C) bzw. Unterkategorie (D1, C1) im Laser-FAK oder FAK gültig.
- Die Gültigkeit der Ausbildungsbestätigung ist auf dem Dokument selbst ersichtlich.

asa

**asa**  
ASSOCIATION DES SERVICES DES AUTOMOBILES  
VEREINIGUNG DER STRASSENVERKEHRSÄMTER  
ASSOCIAZIONE DEI SERVIZI DELLA CIRCOLAZIONE

**Ausbildungsbestätigung**

Herr/Frau

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

FAK-Nummer: \_\_\_\_\_

ist Teilnehmer/in des Ausbildungsprogramms gemäss Art. 4 Abs. 2 CZV

vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

bei:

Ausbildungsstätte: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

und darf während der Ausbildung ohne Fähigkeitsausweis Personen- oder Gütertransporte durchführen, sofern sie/er einen gültigen Führerausweis der betreffenden Kategorie besitzt.

Datum: \_\_\_\_\_

## Einmonatige Bewilligung

Gemäss [Artikel 16 Absatz 2 CZV](#) ist der Chauffeur oder die Chauffeurin mit dieser Ausnahmegewilligung berechtigt, im angegebenen Zeitraum von einem Monat, Personen- bzw. Gütertransporte mit abgelaufenem und somit nicht mehr gültigem Fähigkeitsausweis durchzuführen.

Diese Ausnahmegewilligung wird in Papierform ausgestellt und ist nur zusammen mit dem Laser-FAK oder FAK sowie ausschliesslich im Binnenverkehr gültig. Die Ausnahmegewilligung muss auf allen Fahrten mitgeführt werden.

Sie kann vom Chauffeur oder von der Chauffeurin online via [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch) beantragt werden.

- Die Bewilligung zur einmonatigen Verlängerung der Weiterbildungsperiode ist nur mit der entsprechenden Kategorie (D, C) bzw. Unterkategorie (D1, C1) im Laser-FAK oder FAK gültig.
- Die Gültigkeit der Verlängerung ist auf der Bewilligung selbst ersichtlich.

**asa**  
ASSOCIATION DES SERVICES AUTOMOBILES  
ASSOCIAZIONE DEI TRASPORTATORI  
ASSOCIAZIONE DEI SERVIZI AUTOMOBILI

**Bewilligung zur Verlängerung  
der Weiterbildungsperiode nach Art. 16 Abs 2 CZV**

Name: Mustermann      Vorname: Muster  
FAK-Nummer: 006100561  
Gültig vom: 01.09.2013      bis: 31.09.2013

Personentransport (D/D1)       Gütertransport (C/C1)

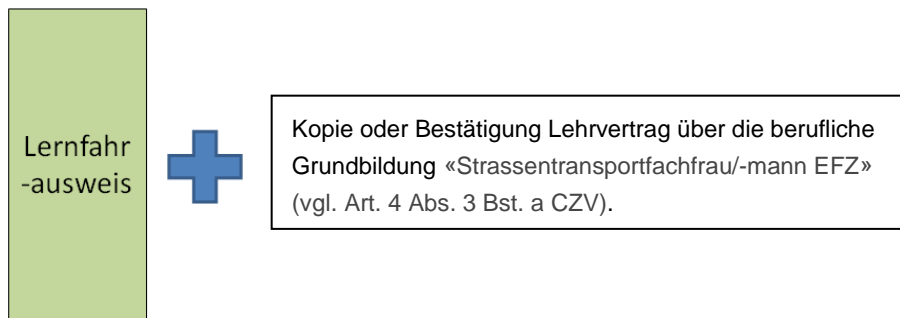
Gemäss Art. 16 Abs 2 CZV ist der Chauffeur mit dieser Ausnahmegewilligung berechtigt im angegebenen Zeitraum von einem Monat Personen und / oder Gütertransporte ohne Fähigkeitsausweis durchzuführen.

Diese Ausnahmegewilligung ist nur zusammen mit dem FAK (Führerausweis im Kreditkartenformat) und nur im Binnenverkehr gültig.

Datum: 21.07.2013

## Berufliche Grundbildung «Strassentransportfachfrau/-mann EFZ»

Personen, welche die berufliche Grundbildung «Strassentransportfachfrau/-mann EFZ» absolvieren, dürfen während ihrer ganzen Ausbildung ohne Fähigkeitsausweis Gütertransporte durchführen. Auf den Fahrten ist zusätzlich zum Lernfahrausweis eine Kopie des Lehrvertrags oder eine entsprechende Bestätigung mitzuführen.



## Was gilt für Fahrer/innen aus dem Ausland?

Seit dem 10. September 2013 bzw. 2014 benötigen berufsmässige Fahrzeugführer/innen für Fahrten in der Europäischen Union (EU) und aufgrund des bilateralen Landverkehrsabkommens auch in der Schweiz zusätzlich zum Führerausweis der entsprechenden Kategorie (D, C) bzw. Unterkategorie (D1, C1) einen Fahrerqualifizierungsnachweis für den Personen- bzw. Gütertransport. Dies gilt nur für Fahrzeugführer/innen mit Wohnsitz in einem Staat der EU, des EWR oder in der CH oder für solche, die für ein Unternehmen mit Sitz in einem Staat der EU oder des EWR oder in der CH arbeiten.

## Fahrerbescheinigung

Insbesondere betreffend die Fahrerbescheinigung gilt es, das ASTRA-Kreisschreiben [„Kontrolle Fähigkeitsausweis: Fahrer und Fahrerinnen aus dem Ausland“](#) vom 6. April 2023 zu beachten:

Gemäss [Richtlinie \(EU\) 2022/2561](#) gibt es eine Sonderregelung für Fahrer/innen mit Wohnsitz in einem Drittstaat, die von einem in der EU oder EFTA niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden und mit Fahrzeugen der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 **Gütertransporte** durchführen. Sie müssen nicht zwingend den auf dem Führerausweis oder Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragenen Code 95 vorweisen, sondern können den Nachweis über die absolvierte Grundausbildung und Weiterbildung auch mit einer **Fahrerbescheinigung**, auf welcher grundsätzlich der Code 95 vermerkt sein muss, erbringen. Fahrerbescheinigungen, auf denen der Code 95 nicht vermerkt ist und die vor dem 23. Mai 2020 ausgestellt wurden, sind bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer anzuerkennen.

ANFANG 81  
Mater für die Fahrerbescheinigung  
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(Farbe: Pennen: rosa – Format: DIN A4, 210x297 mm, 100 g/m<sup>2</sup> oder mehr)  
(Eine Seite der Bescheinigung)  
(Der Text ist in der (bisi) Anstreichung) oder einer der Anstreichungen des Möglichen abgedruckt, der die Bescheinigung ausstellt.

Nationalitätsnummer des Mitgliedstaats (1) oder die Bescheinigung ausstellt: \_\_\_\_\_ Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle: \_\_\_\_\_

Fahrerbescheinigung Nr. ...  
für den gewerblichen Güterverkehr im Rahmen der Gemeinschaft  
(Verordnung (EG) Nr. 1075/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Güterverkehr mit Lastkraftwagen (im öffentlichen Verkehr))

Hiermit wird bescheinigt, dass angesichts der Unterlagen, die von \_\_\_\_\_  
vorgelegt worden sind,  
der folgende Fahrer:  
Name und Vorname: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum und Geburtsort: \_\_\_\_\_  
Art und Nummer des Ausweises: \_\_\_\_\_  
ausgestellt am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_  
Nummer der Fahrerbescheinigung: \_\_\_\_\_  
ausgestellt am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_  
Nummer der Sozialversicherung: \_\_\_\_\_

gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls, je nach den Vorschriften des nachfolgend genannten Mitgliedstaats, gemäß den Anforderungen über die in diesem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen für die Bescheinigung und die Bescheinigung von Fahrern (Sonderregelung) im öffentlichen Verkehr (im öffentlichen Verkehr)

Besondere Bemerkungen: **95** \_\_\_\_\_

Diese Bescheinigung gilt von \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_  
ausgestellt in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(1) Island, Liechtenstein, Norwegen, Österreich, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

## Regelung für Grenzgänger/innen und Fahrer/innen aus dem Vereinigten Königreich (UK)

Gemäss [Artikel 2 Absatz 3 CZV](#) benötigen Fahrer/innen mit Wohnsitz **innerhalb** eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates zusätzlich zum Führerausweis der entsprechenden Kategorie (D, C) bzw. Unterkategorie (D1, C1) seit dem 1. März 2022 nicht mehr zwingend einen schweizerischen Fähigkeitsausweis, wenn sie von einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden. Gleichwohl müssen sie im Besitz eines gültigen Code 95 sein, der entweder in ihrem ausländischen Führerausweis bzw. Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragen ist. Nach wie vor erforderlich ist ein schweizerischer Fähigkeitsausweis für Fahrer/innen mit Wohnsitz **ausserhalb** eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates, wenn sie von einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden.

Am 6. September 2023 hat die Schweiz im Rahmen eines Notenaustausches mit dem Vereinigten Königreich (UK) die gegenseitige Anerkennung der Fahrerqualifizierungsnachweise von Berufschauffeurinnen und -chauffeuren vereinbart. Diese Vereinbarung ist eine direkte Folge des Austritts von UK aus der EU und soll insbesondere den grenzüberschreitenden Güterverkehr erleichtern. Somit sollten alle Fahrer/innen von Fahrzeugen der Kategorie D oder C bzw. der Unterkategorie D1 oder C1 weiterhin einen Code 95 vorweisen können, der entweder in ihrem britischen Führerausweis oder Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragen ist.

Ab dem 1. März 2024 müssen Fahrer/innen mit einem Führerausweis, der von einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat ausgestellt wurde, den schweizerischen Führerausweis nicht mehr zwingend vor der ersten berufsmässigen Fahrt mit einem in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeug der Kategorie D oder C bzw. der Unterkategorie D1 oder C1 erwerben (rev. Artikel 42 Absatz 3<sup>bis</sup> Buchstabe b der Verkehrszulassungsverordnung [VZV]). Davon unberührt ist die Umtauschpflicht gemäss [Artikel 42 Absatz 3<sup>bis</sup> Buchstabe a VZV](#): Wer seit zwölf Monaten in der Schweiz wohnt

und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten hat, muss seinen ausländischen Führerausweis – auch wenn er von einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat ausgestellt wurde – in einen schweizerischen umtauschen. Dies gilt auch für Personen, die in der Schweiz immatrikulierte Fahrzeuge der Kategorie D oder C bzw. der Unterkategorie D1 oder C1 berufsmässig führen.

Da Grenzgänger/innen im Ausland wohnen, gilt für sie die vorerwähnte Umtauschpflicht nicht. Grenzgänger/innen dürfen demnach mit ihrem gültigen ausländischen Führerausweis berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Fahrzeuge der Kategorie D oder C bzw. der Unterkategorie D1 oder C1 führen, ohne zusätzlich den schweizerischen Führerausweis erwerben zu müssen.

## Ausnahmen

Die zahlreichen Ausnahmen sind in [Artikel 3 CZV](#) festgehalten. Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer/innen von Motorfahrzeugen, die unter folgende Ausnahmeregelungen fallen (die nachstehend angeführten Beispiele sind nicht abschliessend):

Ausnahme	dazu gehören:	nicht dazu gehören:
<p>a. die zu <b>nicht gewerblichen</b> Personen- oder Gütertransporten verwendet werden; als nicht gewerblich gilt jeder Transport:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der weder direkt noch indirekt entlohnt wird,</li> <li>- durch den weder direkt noch indirekt ein Einkommen für den/die Führer/in des Fahrzeugs oder für Dritte erzielt wird, und</li> <li>- der nicht im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit steht;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Transporte von Sachen oder Tieren im Eigentum des/der Fahrzeugführenden oder im Eigentum einer anderen Person, sofern der/die Fahrzeugführer/in die Fahrten unentgeltlich durchführt.</li> <li>- Transporte z.B. bei einem <b>Umzug</b> für sich selbst oder für einen Freund.</li> <li>- Fahrten mit einem <b>Wohnmobil</b> mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg.</li> <li>- Fahrten im Rahmen von Freizeitaktivitäten (z.B. <b>Vereinsfahrten</b>), sofern der/die Fahrer/in die Fahrten unentgeltlich durchführt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezahlte bzw. entlohnte <b>Transporte für Vereine</b>, z.B. um die Mannschaft eines Eishockeyclubs an ein Auswärtsspiel zu fahren.</li> <li>- <b>Arbeitertransporte</b>. Das sind keine nicht gewerblichen Personentransporte – auch dann nicht, wenn Fahrer/innen dies im Rahmen einer anderen Haupttätigkeit machen, wie z.B. ihre Kollegen auf die Baustelle fahren.</li> <li>- <b>Schüler- und Behindertentransporte</b> (siehe dazu auch das Merkblatt Schülertransporte auf <a href="http://www.cambus.ch">www.cambus.ch</a>).</li> <li>- Beförderung von Tieren oder Vieh im Rahmen von berufsmässigem Tier- oder Viehhandel, z.B. um die Tiere oder das Vieh zu Schlachthöfen zu transportieren</li> </ul>
<p>b. mit einer zulässigen <b>Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h</b>;</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- z. B. Kommunalfahrzeuge, (auch Lastwagen) mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h.</li> </ul>	
<p>c. Führer/innen von Motorfahrzeugen, die vom <b>Militär, der Polizei, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, vom Zivilschutz, von Kranken- und Verletztentransportdienstleistern</b> oder im Auftrag dieser Stellen verwendet werden;</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlegungstransporte von Patienten, z. B. von einem Spital zum anderen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Transporte mit einem ausrangierten Militärlastwagen, der für kommerzielle Zwecke eingesetzt wird.</li> </ul>

d. mit denen zum Zwecke der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten <b>Probe- oder Überführungsfahrten</b> durchgeführt werden;	- Pannen- und Abschleppdienst sowie Überführungsfahrten bei Reparaturen.	
d. <sup>bis</sup> die neu oder umgebaut noch nicht in Verkehr stehen;	- Demonstrations- bzw. Vorführungsfahrten, sofern keine Güter und Personen transportiert werden.	
e. die in <b>Notfällen</b> oder für <b>Rettungsmassnahmen</b> oder für <b>nicht gewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe</b> eingesetzt werden;		
f. die <b>auf Lern- oder Prüfungsfahrten</b> für gewerbliche Gütertransporte verwendet werden, sofern die Begleitperson im Besitz eines gültigen Fähigkeitsausweises oder einer gültigen Fahrlehrerbewilligung der entsprechenden Kategorie ist;		
f. <sup>bis</sup> die <b>auf der Fahrt zur amtlichen Fahrzeugprüfung</b> oder <b>im Rahmen der amtlichen Fahrzeugprüfung</b> für gewerbliche Personen- oder Gütertransporte verwendet werden;		
g. zum Transport von Material, Ausrüstung oder Maschinen, welche der/die Fahrzeugführer/in <b>zur Berufsausübung</b> verwendet, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte seiner/ihrer Arbeitszeit in Anspruch nimmt;	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Transporte von <b>Werkstoffen</b> (z.B. Farbe, Holz) <b>Werkzeug oder Maschinen</b>, die ein Handwerker mitführt, um seinen Auftrag bei einem Kunden zu erfüllen.</li> <li>- Winterdienst oder Schneeräumung.</li> <li>- <b>Strassenunterhaltsdienst:</b> Transport von Kies, Beton, Mergel, etc., sofern das Material von einer Person transportiert wird, die hauptsächlich beim Strassenunterhalt eingesetzt wird.</li> <li>- Transporte von <b>Material für Veranstaltungen</b> (Gerüste, Zelte, etc.), sofern sie von einer Person durchgeführt werden, die nicht ausschliesslich für den Materialtransport, sondern z.B. auch für den Gerüstbau ange stellt ist.</li> <li>- Transport von <b>Zirkusmaterial</b>, durch Mitarbeitende des Zirkus, sofern sie nicht ausschliesslich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrten von <b>Aushilfskräften</b> (Pensionierte; Personen, die nebenberuflich für ein Busunternehmen arbeiten, etc.), auch wenn sie zu weniger als 50% beschäftigt sind. Die Häufigkeit der Einsätze und die Länge der Fahrten sind dabei nicht von Bedeutung.</li> <li>- <b>Transport von Schnee</b> z.B. zu einer Skipiste.</li> <li>- <b>Kehrichtabfuhr</b> (auch Abfall ist ein Transportgut).</li> <li>- Transporte einer Transportfirma im Auftrag einer Gemeinde, eines Veranstalters, eines Zirkusses, Schaustellerbetriebs etc.</li> <li>- Transport von Baumaterial z.B. von einem Kieswerk zur Baustelle.</li> <li>- Transport von (Klär-)Schlamm z.B. im Zusammenhang mit Kanalreinigungen</li> </ul>

	<p>für das Fahren, sondern in erster Linie für andere Aufgaben angestellt sind (Aufbau des Zelt, etc.).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Transport von Karussellen, Riesenrädern, etc. durch <b>Schau-steller</b>, die das Karussell bzw. andere Bahnen selbst betreiben.</li> <li>- <b>Pferdetransport</b> eines Reiters, Trainers oder Betreuers, z.B. zu einem Turnier.</li> </ul>	
h.	<p>die ausschliesslich im <b>werkin-ternen Verkehr</b> eingesetzt werden und auf öffentlichen Strassen nur mit behördlicher Bewilligung benützt werden dürfen;</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Transporte, für die ein Unternehmen eine behördliche Bewilligung nach <a href="#">Artikel 33 Absatz 1 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)</a> hat, z.B. wenn dessen Betriebsareale zu beiden Seiten einer öffentlichen Strasse liegen, die überquert werden muss, um von einem zum andern Teil des Betriebs zu gelangen.</li> </ul>
i	<p>die von <b>Land- oder Forstwirtschaftsbetrieben</b> und ihnen gleichgestellten Betrieben gemäss <a href="#">Artikel 86 Absatz 2 der Verkehrsregelnverordnung (VRV)</a> zum Gütertransport verwendet werden, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Fahrt im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung ihres Betriebs nach <a href="#">Artikel 87 Absätze 1 und 2 VRV</a> steht,</li> <li>- die Fahrt innerhalb eines Umkreises von 20 km um den Standort ihres Betriebs stattfindet, und</li> <li>- das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit des/der Fahrzeugführers/-führerin in Anspruch nimmt.</li> </ul>	



## Strafbestimmungen

**Chauffeur/in besitzt einen gültigen Code 95, eingetragen entweder im Fähigkeitsausweis bzw. Fahrerqualifizierungsnachweis oder im Führerausweis, kann Letztere aber nicht vorweisen:**

- Der/die Chauffeur/in wird mit einer Ordnungsbusse von 20 Franken bestraft.
- Anwendbar ist [Artikel 10 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes \(SVG\)](#): Die Ausweise sind stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen; dasselbe gilt für besondere Bewilligungen.
- Die Strafnorm befindet sich in [Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe b SVG](#): Mit Busse wird bestraft, wer als Fahrzeugführer die erforderlichen Ausweise oder Bewilligungen nicht mit sich führt.
- Anwendung von [Anhang 1 Ziffer 100.7 der Ordnungsbussenverordnung \(OBV\)](#): Nichtmitführen des Fahrerqualifizierungsnachweises (Busse Fr. 20.-).
- Die Registration des schweizerischen Fähigkeitsausweises ist im automatisierten Polizeifahndungssystem (RI-POL) ersichtlich.
- Inländische Fahrer/innen, die eine gültige einjährige Ausbildungsbestätigung oder eine gültige einmonatige Bewilligung oder eine Kopie bzw. Bestätigung des Lehrvertrags über die berufliche Grundbildung «Strasstransportfachfrau/-mann EFZ» besitzen, diese aber nicht vorweisen können, werden ebenfalls mit einer Ordnungsbusse von 20 Franken bestraft.
- Ausländische Fahrer/innen haben den Beweis zu erbringen, dass sie im Besitz eines gültigen Code 95 sind, der entweder in ihrem Fahrerqualifizierungsnachweis oder Führerausweis, die sie nicht vorweisen können, eingetragen ist.

**Chauffeur/in besitzt keinen gültigen Code 95, eingetragen entweder im Fähigkeitsausweis bzw. Fahrerqualifizierungsnachweis oder im Führerausweis:**

- Sowohl für inländische als auch für ausländische Fahrer/innen gelangt [Artikel 25 CZV](#) zur Anwendung: Wer ohne den vorgeschriebenen Fähigkeitsausweis Personen- oder Gütertransporte durchführt, wird mit Busse bestraft.
- Da es keinen entsprechenden Ordnungsbussentatbestand gibt, werden der/die Chauffeur/in verzeigt und die Höhe der Busse (max. 10'000 Franken gemäss [Artikel 106 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs \[StGB\]](#)) vom Strafrichter festgelegt. Von ausländischen Fahrer/innen wird eine Sicherheitsleistung gemäss [Artikel 238 der Strafprozessordnung \(StPO\)](#) verlangt.
- Es wird empfohlen, auf die Verhinderung der Weiterfahrt zu verzichten. Der/die Chauffeur/in darf also noch bis zum Firmensitz bzw. Abladeort weiterfahren, in der Folge jedoch keine Güter- oder Personentransporte mehr durchführen, solange er/sie nicht im Besitz eines gültigen Code 95 ist.
- Sollte der-/dieselbe Chauffeur/in bei einer späteren Kontrolle noch immer keinen gültigen Code 95 besitzen, werden er/sie erneut verzeigt und diesmal seine/ihre Weiterfahrt verhindert.
- Verantwortliche von Schweizer Transportunternehmen die Fahrer/innen beschäftigen, welche keinen gültigen Code 95 besitzen, unterstehen gemäss [Artikel 100 Absatz 2 SVG](#) der gleichen Strafandrohung wie der/die Chauffeur/in, da sie eine nach SVG strafbare Handlung des Motorfahrzeugführers veranlassen oder nicht nach ihren Möglichkeiten verhindert haben.

**Chauffeur/in besitzt keinen gültigen Code 95, eingetragen im Fähigkeitsausweis bzw. Fahrerqualifizierungsnachweis, hat aber die komplette obligatorische CZV-Weiterbildung (35 Stunden) bereits absolviert:**

- Der/die Chauffeur/in wird mit einer Ordnungsbusse von 20 Franken bestraft (gleiche Behandlung wie im ersten Fall, siehe oben). Die Überprüfung der Tatsache, dass die gesamte obligatorische CZV-Weiterbildung ist nur mit dem Einverständnis des Chauffeurs bzw. der Chauffeurin – was in seinem bzw. ihrem Interesse liegen sollte – über das asa-Infoportal [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch) möglich.
- Inländische Fahrer/innen, die eine abgelaufene einjährige Ausbildungsbestätigung oder abgelaufene einmonatige Bewilligung besitzen, die gesamte obligatorische CZV-Weiterbildung aber innerhalb der Gültigkeitsdauer dieser Dokumente absolviert haben, werden ebenfalls mit einer Ordnungsbusse von 20 Franken bestraft.

Unter dem Internetlink <http://cambus.ch/de/Fuer-Fahrerinnen/Weiterbildung/Abfrage-Weiterbildungsstand> können die Daten des schweizerischen Fähigkeitsausweises verifiziert und der Weiterbildungsstand des Chauffeurs bzw. der Chauffeurin überprüft werden. Voraussetzung ist nebst dem Zugriff auf die Internetseite eine verfügbare E-Mail-Adresse für die Zustellung des Zugangscodes.

### **Informationen zur CZV**

Weitere Informationen rund um die CZV (inklusive der aktuellen Version dieses Merkblatts) sind auf [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch) zu finden.

Bern, 01.05.2024